

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Sabine Bangert (GRÜNE)

vom 11. April 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. April 2014) und **Antwort**

Wie wird das Landesmindestlohngesetz umgesetzt?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Unternehmen und Einrichtungen aus welchen Sparten fallen in den Geltungsbereich des im Dezember 2013 beschlossenen und verkündeten Landesmindestlohngesetzes (bitte um Auflistung über die Beschreibung unter §2 „Geltungsbereich“ des Gesetzes hinaus und inklusive der Unternehmen und Einrichtungen, für die §5 zu Beteiligungen des Landes und §7 zu öffentlich geförderten Zuwendungsempfängern Anwendung finden)

2. Welche dieser Unternehmen wenden den Landesmindestlohn bereits an und wie bewertet der Senat diese Zahlen?

3. Wie und wann hat der Senat erhoben, für welche Unternehmen und Einrichtungen das Gesetz Geltung findet?

4. Wie hat er erhoben, welche dieser Einrichtungen und Unternehmen das Gesetz bereits anwenden und falls er dieses noch nicht getan hat, wann wird er dies wie tun?

Zu 1. bis 4.: Eine zentrale Erfassung sämtlicher von den Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes erfasster Stellen und Einrichtungen findet ebenso wenig statt, wie eine zentrale Erhebung der Entlohnung der in diesen Stellen und Einrichtungen Beschäftigten. Die von § 5 Landesmindestlohngesetz erfassten Beteiligungsunternehmen sind dem auf den Internetseiten der Senatsverwaltung für Finanzen einsehbar aktuellen Beteiligungsbericht 2013 zu entnehmen

(http://www.berlin.de/sen/finanzen/dokumentendownload/vermoegen/beteiligungsberichte/beteiligungsbericht_2013_band_1.pdf).

Hinweise auf die von § 7 Landesmindestlohngesetz erfassten Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind in der Zuwendungsdatenbank unter

<http://www.berlin.de/sen/finanzen/service/zuwendungsdatenbank/> einsehbar.

Mit Rundschreiben ArbIntFrau II B 1/2014 vom 20. Februar 2014, durch das alle vom Landesmindestlohngesetz verpflichteten öffentlichen Einrichtungen über die unter ihrer Verantwortung in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen einzuhaltenden gesetzlichen Regelungen informiert worden sind, ist diesen u.a. aufgegeben worden, die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung über etwaige Probleme oder Defizite bei der Umsetzung des Landesmindestlohngesetzes zeitnah zu unterrichten.

5. In welchen Bereichen der in § 8 erfassten Entgeltvereinbarungen im Sozialrecht wurden bislang Mindestlöhne unter 8,50 Euro gezahlt und durch welche konkreten Maßnahmen kontrolliert der Senat zukünftig die Einhaltung des Landesmindestlohns?

Zu 5.: Soweit Personalkosten in die Kalkulation der Entgeltvereinbarungen im Sozialrecht einfließen, orientieren sich diese Kalkulationen am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Der Senat geht daher davon aus, dass Stundenentgelte unterhalb der Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes im Rahmen der Umsetzung der Entgeltvereinbarungen nicht vorkommen.

6. Welche Sanktionen hat die versäumte Anwendung des Landesmindestlohngesetzes für die vom Gesetz betroffenen Einrichtungen zur Folge?

Zu 6.: Sanktionen für etwaige Verstöße sind im Landesmindestlohngesetz nicht normiert. Der Senat geht davon aus, dass im Landesdienst und in den Beteiligungsunternehmen keine Stundenlöhne unter 8,50 Euro gezahlt werden und sich dort somit die Frage nach Sanktionen nicht stellt. Bei Verstößen im Zuwendungsbereich sind grundsätzlich Rückforderungen im Rahmen der zuwendungs- und verfahrensrechtlichen Regelungen möglich.

7. Wie viele FAV-Stellen werden derzeit vom Land Berlin kofinanziert und welche finanziellen Auswirkungen hat die Anwendung des Landesmindestlohngesetzes für den Doppelhaushalt 2014/2015?

Zu 7.: In Berlin werden derzeit vom Land Berlin 2.381 FAV-Stellen¹ in der öffentlich geförderten Beschäftigung kofinanziert (Stand: 01.04.2014). Die finanziellen Auswirkungen des Landesmindestlohngesetzes lassen sich derzeit nicht seriös vorhersagen. Über die Entwicklung der Fallzahlen und die dadurch ausgelösten Mehrkosten durch das Landesmindestlohngesetz wird dem Hauptausschuss zum 30.09.2014 ein Bericht vorgelegt.

8. Wie viele FAV-Stellen werden derzeit in Unternehmen des 1. Arbeitsmarkts umgesetzt?

Zu 8.: Das Landesmindestlohngesetz kommt nur dort zur Geltung, wo sich das Land Berlin bei Einrichtung von Arbeitsplätzen finanziell beteiligt. Lediglich im Kontext des Förderinstrumentes "Berliner Jobcoaching in Unternehmen" werden Zuschüsse aus Landesmitteln gezahlt, allerdings nur für das Jobcoaching selbst. Voraussetzung ist hier ebenfalls, dass das Unternehmen seinen Beschäftigten den Mindestlohn von 8,50 Euro pro Stunde zahlt. In diesem Zusammenhang werden derzeit 7 Personen statistisch erfasst.

9. Gibt es in diesen Unternehmen Beschäftigte, deren tarifliche Entlohnung unter der des Landesmindestlohns in Höhe von 8,50 Euro liegt?

Zu 9.: Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen. Im Hinblick auf ungeforderte Stellen in privaten Unternehmen ist ein entsprechender Mindestlohn bundesweit zu regeln und bisher gesetzlich nicht vorgesehen.

10. Wie viele Bürgerarbeitsplätze werden derzeit im Land Berlin umgesetzt und welche finanziellen Auswirkungen hat die Anwendung des Landesmindestlohngesetzes für das laufende Jahr?

Zu 10.: Derzeit werden vom Land Berlin 3.407 Bürgerarbeitsplätze kofinanziert (Stand: 01.04.2014). Die finanziellen Auswirkungen des Landesmindestlohngesetzes lassen sich derzeit aufgrund der Teilnehmerfluktuation nicht seriös vorhersagen. Über die Entwicklung der Fallzahlen und die dadurch ausgelösten Mehrkosten durch das Landesmindestlohngesetz wird dem Hauptausschuss zum 30.09.2014 ein Bericht vorgelegt.

11. In welcher Form hat der Senat im Haushalt 2014/2015 insgesamt Sorge für die Mehrkosten getragen, die den Unternehmen und Einrichtungen bei Beteiligungen des Landes oder im Falle öffentlich geförderter Zuwendungsempfänger durch das Landesmindestlohngesetz nun entstehen?

Zu 11.: Der Senat und der Haushaltsgesetzgeber haben im Haushalt 2014/2015 keine zusätzliche zentrale Vorsorge für die den Unternehmen und Einrichtungen bei Beteiligungen des Landes oder im Fall öffentlich geförderter Zuwendungsempfänger durch das Landesmindestlohngesetz ggf. entstehenden Ausgaben getroffen. Das Landesmindestlohngesetz ist zeitgleich mit dem Haushaltsgesetz 2014/2015 vom Abgeordnetenhaus von Berlin am 12. Dezember 2013 beschlossen worden. Unternehmen und Einrichtungen bei Beteiligungen sowie Zuwendungsempfänger, die unter das Landesmindestlohngesetz fallen, müssen eventuelle Mehrkosten aus dem Gesetz aus eigenen Mitteln tragen. Bei Zuwendungsempfängern kann die zuwendungsgewährende Stelle im Einzelfall nach Prüfung entscheiden, eine mögliche Differenz aus Haushaltsmitteln zu finanzieren.

Berlin, den 30. April 2014

In Vertretung

Boris Velter
Senatsverwaltung für Arbeit,
Integration und Frauen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Mai 2014)

¹ FAV = Förderung von Arbeitsverhältnissen